



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache T-541/08

**Sasol u. a.
gegen
Europäische Kommission**

„Wettbewerb — Kartelle — Markt für Paraffinwaxe — Markt für Paraffingatsch — Entscheidung, mit der eine Zuwiderhandlung gegen Art. 81 EG festgestellt wird — Abstimmung der Preise und Aufteilung der Märkte — Haftung einer Muttergesellschaft für die von ihren Tochtergesellschaften und von einem Gemeinschaftsunternehmen, an dem sie beteiligt ist, begangenen Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln — Bestimmender Einfluss der Muttergesellschaft — Vermutung im Fall einer 100%igen Beteiligung — Unternehmensnachfolge — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung — Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen — Erschwerende Umstände — Rolle als Anführer — Obergrenze der Geldbuße — Unbeschränkte Nachprüfung“

Leitsätze – Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. Juli 2014

1. *Wettbewerb — Unionsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Vermutung, dass die Muttergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf Tochtergesellschaften ausübt, deren Anteile sie zu 100 % hält — Widerlegbare Vermutung — Beweisrechtliche Obliegenheiten der Gesellschaft, die diese Vermutung widerlegen will — Für eine Widerlegung der Vermutung unzureichende Erkenntnisse — Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung — Fehlen — Verstoß gegen den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit — Fehlen*

(Art. 81 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2)

2. *Wettbewerb — Unionsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Anwendbarkeit der Zurechnung der Verantwortung an die Muttergesellschaften für die von ihrem Gemeinschaftsunternehmen begangene Zuwiderhandlung*

(Art. 81 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2)

3. *Wettbewerb — Unionsvorschriften — Zuwiderhandlungen — Zurechnung — Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften — Wirtschaftliche Einheit — Beurteilungskriterien — Kartellrechtswidriges Verhalten eines Gemeinschaftsunternehmens wird nur einer seiner Muttergesellschaften zugerechnet — Voraussetzungen — Bestimmender Einfluss wird einseitig von dieser Muttergesellschaft ausgeübt — Beweislast der Kommission*

(Art. 81 EG; Verordnung Nr. 139/2004 des Rates)

4. *Wettbewerb – Unionsvorschriften – Zuwiderhandlungen – Zurechnung – Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften – Wirtschaftliche Einheit – Gesamtschuldnerischen Haftung der derzeitigen Muttergesellschaften der unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligten Gesellschaft – Befreiung der alten Muttergesellschaften dieser Gesellschaft – Ungleichbehandlung*

(Art. 81 EG; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 20 und 21; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2)

5. *Wettbewerb – Geldbußen – Höhe – Festsetzung – Ermessen der Kommission nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 – Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Strafen – Fehlen – Vorhersehbarkeit der durch die neuen Leitlinien eingeführten Änderungen – Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot – Fehlen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 49 Abs. 1; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2; Mitteilungen der Kommission 98/C 9/03 und 2006/C 210/02)

6. *Wettbewerb – Verwaltungsverfahren – Entscheidung der Kommission, mit der eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Beweis – Nachweis durch eine Reihe einzelner Ausprägungen der Zuwiderhandlung – Zulässigkeit – Indizienbündel – Bei jedem einzelnen Indiz erforderlicher Grad der Beweiskraft – Nachweis durch Urkunden – Kriterien – Glaubhaftigkeit der beigebrachten Beweise – Beweispflichten der Unternehmen, die das Vorliegen der Zuwiderhandlung bestreiten*

(Art. 81 Abs. 1 EG)

7. *Wettbewerb – Geldbußen – Höhe – Festsetzung – Kriterien – Schwere der Zuwiderhandlung – Festsetzung der Geldbuße entsprechend den Kriterien für die Beurteilung der Schwere der Zuwiderhandlung*

(Art. 81 Abs. 1 EG; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und 3; Mitteilung 2006/C 210/02 der Kommission)

8. *Wettbewerb – Geldbußen – Höhe – Festsetzung – Kriterien – Schwere der Zuwiderhandlung – Erschwerende Umstände – Rolle als Anstifter der Zuwiderhandlung – Begriff – Beurteilungskriterien*

(Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und 3; Mitteilung 2006/C 210/02 der Kommission, Ziff. 28)

9. *Wettbewerb – Geldbußen – Höhe – Festsetzung – Ermessen der Kommission – Gerichtliche Nachprüfung – Befugnis des Unionsrichters zu unbeschränkter Nachprüfung – Umfang – Obergrenze der Geldbuße*

(Art. 261 AEUV; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 31)

1. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 29-32, 36, 134-141, 145-150, 153, 154, 163)

2. Im Wettbewerbsbereich kann einer Muttergesellschaft das Verhalten ihrer Tochtergesellschaft aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu demselben Unternehmen zugerechnet werden, wenn die Tochtergesellschaft ihr Marktverhalten nicht unabhängig bestimmt, weil sie insoweit unter dem bestimmenden Einfluss der Muttergesellschaft steht.

Das Marktverhalten der Tochtergesellschaft steht insbesondere dann unter dem bestimmenden Einfluss der Muttergesellschaft, wenn die Tochtergesellschaft im Wesentlichen die Weisungen befolgt, die ihr von der Muttergesellschaft erteilt werden.

Das Marktverhalten der Tochtergesellschaft steht grundsätzlich auch dann unter dem bestimmenden Einfluss der Muttergesellschaft, wenn sich diese nur die Befugnis vorbehält, bestimmte strategische Geschäftsentscheidungen vorzugeben oder zu genehmigen, gegebenenfalls durch ihre Vertreter in den Organen der Tochtergesellschaft, während die Befugnis, die Geschäftspolitik der Tochtergesellschaft im engen Sinne festzulegen, deren sie operativ führenden Geschäftsführern übertragen wird, die von der Muttergesellschaft ausgewählt werden und die geschäftlichen Interessen der Muttergesellschaft vertreten und fördern.

Diese Grundsätze sind auch auf den Fall anwendbar, dass einer oder mehreren Muttergesellschaften die Verantwortung für eine von ihrem Gemeinschaftsunternehmen begangene Zuwiderhandlung zugerechnet wird.

(vgl. Rn. 33-35, 37)

3. Im Wettbewerbsbereich kann sich die Kommission bei der Prüfung der Frage, ob das wettbewerbswidrige Verhalten eines Gemeinschaftsunternehmens nur einer seiner Muttergesellschaften, die zwei Drittel deren Kapitals hält, nach Art. 81 EG zugerechnet werden kann, nicht wie bei der Anwendung der Verordnung Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen beim Nachweis der Kontrolle ausschließlich auf die Fähigkeit der genannten Muttergesellschaft zur Einflussnahme stützen, ohne zu prüfen, ob tatsächlich ein Einfluss ausgeübt wurde. Vielmehr obliegt es ihr grundsätzlich, einen solchen entscheidenden Einfluss anhand einer Reihe tatsächlicher Umstände zu beweisen. Zu diesen Umständen gehört, dass dieselben natürlichen Personen gleichzeitig leitende Positionen in der Muttergesellschaft und ihrer Tochtergesellschaft oder ihrem Gemeinschaftsunternehmen innehatten oder dass die genannten Gesellschaften die Weisungen ihrer einheitlichen Leitung zu befolgen hatten und sich auf dem Markt nicht unabhängig verhalten konnten.

Außerdem darf die Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses durch eine oder mehrere Muttergesellschaften auf das Geschäftsverhalten des Gemeinschaftsunternehmens auch durch die Prüfung der Modalitäten der Entscheidungsfindung in diesem nachgewiesen werden. Selbst wenn die Befugnis oder die Möglichkeit, die Geschäftsentscheidungen des Gemeinschaftsunternehmens zu bestimmen, an sich lediglich auf der bloßen Fähigkeit beruht, einen bestimmenden Einfluss auf sein Geschäftsverhalten auszuüben, und damit unter den Begriff Kontrolle im Sinne der Verordnung Nr. 139/2004 fällt, können die Kommission und die Unionsgerichte davon ausgehen, dass die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Vereinbarungen über den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens, insbesondere die der Vereinbarung zur Gründung des Gemeinschaftsunternehmens und der Stimmrechtsvereinbarung der Anteilseigner, umgesetzt und eingehalten wurden. Insoweit darf die Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses auf das Geschäftsverhalten des Gemeinschaftsunternehmens aus einer abstrakten Prüfung der vor der Aufnahme der Tätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens unterzeichneten Dokumente bestehen.

Da jedoch die Prüfung hinsichtlich der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses nachträglich erfolgt und daher auf konkreten Umständen beruhen kann, können sowohl die Kommission als auch die betroffenen Parteien den Nachweis erbringen, dass die Geschäftsentscheidungen des Gemeinschaftsunternehmens nach anderen Modalitäten gefasst wurden als denen, die sich aus der bloßen abstrakten Prüfung der Vereinbarung über den Betrieb des Gemeinschaftsunternehmens ergaben.

Ferner hat die Kommission bei der Prüfung der tatsächlichen Ausübung eines bestimmenden Einflusses einer Muttergesellschaft auf das Geschäftsverhalten eines Gemeinschaftsunternehmens alle ihr von den betroffenen Parteien vorgelegten maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände unparteiisch zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu der Situation, dass eine einzige Muttergesellschaft das gesamte Kapital der Tochtergesellschaft hält, ist im Fall eines Gemeinschaftsunternehmens die Frage relevant, ob die Muttergesellschaft einen tatsächlichen Einfluss auf die operative Geschäftsführung ausgeübt hat. Denn in einem solchen Fall gibt es eine Mehrheit von Anteilseignern, und die Entscheidungen seiner Organe werden von Mitgliedern getroffen, die die Geschäftsinteressen der verschiedenen Muttergesellschaften vertreten, die übereinstimmen, aber auch unterschiedlich sein können.

In diesem Zusammenhang betrifft die Prüfung der organisatorischen Verbindungen zwischen dem Gemeinschaftsunternehmen und der Muttergesellschaft nicht zwangsläufig die Frage der Vertretung der Muttergesellschaft aufgrund eines formalen Mandats, das Letztere dem Geschäftsführer des Gemeinschaftsunternehmens übertragen hat. Es ist sachdienlicher, die Vertretung der Geschäftsinteressen der Muttergesellschaft im weiteren Sinne und den Einfluss auf die Entscheidungen der Organe des Gemeinschaftsunternehmens, um die Geschäftspolitik dieses Unternehmens an die der Muttergesellschaft anzugleichen, wovon insbesondere die Kumulierung von Leitungspositionen in der Muttergesellschaft und im Gemeinschaftsunternehmen zeugt, sowie die Beteiligung eines Geschäftsführers des Gemeinschaftsunternehmens am Kapital der Muttergesellschaft zu berücksichtigen.

Wenn jedoch die Kommission die Verantwortung für die von einem Gemeinschaftsunternehmen begangene Zuwiderhandlung nur einer seiner Muttergesellschaften zurechnet, hat sie den Beweis zu erbringen, dass der bestimmende Einfluss auf das Geschäftsverhalten des Gemeinschaftsunternehmens einseitig von dieser Muttergesellschaft ausgeübt wurde.

(vgl. Rn. 43, 44, 49, 50, 54, 76, 85, 112)

4. Wenn die Kommission im Wettbewerbsbereich die derzeitigen Muttergesellschaften der unmittelbar an der Zuwiderhandlung nach Art. 81 Abs. 1 EG beteiligten Gesellschaften im Zeitabschnitt nach dem Erwerb der Gesamtheit des Kapitals dieser Gesellschaft durch die derzeitigen Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch haftbar macht und gleichzeitig die alten Muttergesellschaften, die die Gesamtheit des Kapitals der unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligten Gesellschaft während eines Zeitabschnitts vor derselben Zuwiderhandlung hielten, von der gesamtschuldnerischen Haftung befreit, so behandelt sie zwei vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich.

Jedoch muss die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, der in den Art. 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, mit der Beachtung des Gebots rechtmäßigen Handelns in Einklang gebracht werden, woraus sich ergibt, dass sich niemand darauf berufen kann, das Recht sei zugunsten eines anderen fehlerhaft angewandt worden. Im Übrigen kann ein Unternehmen, das durch sein Verhalten gegen Art. 81 Abs. 1 EG verstoßen hat, nicht deshalb jeder Sanktion entgehen, weil gegen andere Wirtschaftsteilnehmer, mit deren Situation der Unionsrichter nicht befasst ist, keine Geldbuße verhängt wurde.

Da die Kommission keinen Fehler beging, als sie die Verantwortlichkeit für die Zuwiderhandlung der unmittelbar beteiligten Gesellschaft im Zeitabschnitt nach dem Erwerb der Gesamtheit des Kapitals durch diese den derzeitigen Muttergesellschaften zugerechnet hat, kann sie diese für den genannten Zeitabschnitt zu Recht gesamtschuldnerisch haftbar machen.

(vgl. Rn. 181, 185-187, 194, 196)

5. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 202-214)

6. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 218-239, 265, 291, 427)

7. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 315-319, 405)

8. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 355-360, 375, 384, 393-396, 400)

9. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der von der Kommission erlassenen Entscheidungen wird durch die Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung ergänzt, die den Unionsgerichten in Art. 31 der Verordnung Nr. 1/2003 gemäß Art. 229 EG und nunmehr gemäß Art. 261 AEUV eingeräumt ist. Diese Befugnis ermächtigt die Gerichte über die reine Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Zwangsmaßnahme hinaus dazu, die Beurteilung der Kommission durch ihre eigene Beurteilung zu ersetzen und demgemäß die verhängte Geldbuße oder das verhängte Zwangsgeld aufzuheben, herabzusetzen oder zu erhöhen. Die in den Verträgen vorgesehene Kontrolle bedeutet somit – im Einklang mit den Anforderungen des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes gemäß Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union –, dass die Unionsgerichte sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht eine Kontrolle vornehmen und befugt sind, die Beweise zu würdigen, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und die Höhe der Geldbußen zu ändern. Allerdings entspricht die Ausübung der Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung nicht einer Prüfung von Amts wegen, und das Verfahren vor den Gerichten der Union ist ein Streitiges Verfahren.

Da die Ungleichbehandlung durch die Kommission – wenn sie die derzeitigen Muttergesellschaften der unmittelbar an der Zuwiderhandlung nach Art. 81 Abs. 1 EG beteiligten Gesellschaften im Zeitabschnitt nach dem Erwerb der Gesamtheit des Kapitals dieser Gesellschaft durch die derzeitigen Muttergesellschaften gesamtschuldnerisch haftbar macht und gleichzeitig die alten Muttergesellschaften, die die Gesamtheit des Kapitals der unmittelbar an der Zuwiderhandlung beteiligten Gesellschaft während eines Zeitabschnitts vor derselben Zuwiderhandlung hielten, von der gesamtschuldnerischen Haftung befreit – in Verbindung mit dem Fehlen der gesonderten Begrenzung für den diesen letzten Zeitraum betreffenden Teil der Geldbuße geeignet ist, die finanzielle Verantwortung der derzeitigen Muttergesellschaften für die von der unmittelbar beteiligten Gesellschaft begangene Zuwiderhandlung zu verschärfen, ist es angemessen, den gegen diese Gesellschaft für die in diesem Zeitraum begangene Zuwiderhandlung verhängten Teil der Geldbuße auf 10 % ihres Umsatzes im Referenzjahr zu begrenzen.

Soweit die Beurteilungsfehler der Kommission in Bezug auf die Zurechnung des wettbewerbswidrigen Verhaltens eines Gemeinschaftsunternehmens nur gegenüber einer seiner Muttergesellschaften in Verbindung mit dem Fehlen einer gesonderten Begrenzung für den Teil der Geldbuße für den Zeitraum des Gemeinschaftsunternehmens geeignet ist, die finanziellen Folgen der unmittelbar von dem genannten Gemeinschaftsunternehmen begangenen Zuwiderhandlung für diese Muttergesellschaft zu verschärfen, ist es angemessen, den gegen dieses Unternehmen für die im genannten Zeitraum begangene Zuwiderhandlung verhängten Teil der Geldbuße auf 10 % dessen Umsatzes im Referenzjahr zu begrenzen.

(vgl. Rn. 437, 439, 452, 453, 461, 462)